

Adel und Adelsprädikate in der Schweiz

Autor(en): **A.J.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Familienforscher : Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung = Le généalogiste : bulletin de la Société suisse d'études généalogiques**

Band (Jahr): **1 (1934)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Comme c'est le cas pour toute idée que l'on cherche à répandre, les buts du Bureau central de généalogie se heurteront à certaines oppositions. Nous comptons bien vaincre les résistances, nous aurons encore beaucoup à apprendre, aussi les débuts seront modestes. Nous n'attendons pas non plus des marques de gratitude générale avant d'avoir fait nos preuves. Pour nous y aider, et afin de parvenir au développement normal de notre programme, nous comptons sur l'encouragement effectif de tous les amis de la généalogie. C'est pourquoi nous remercions tous ceux qui ont déjà salué l'initiative de notre Société et qui nous ont assuré leur collaboration.

Robert Oehler.

Adel und Adelsprädikate in der Schweiz

Ueber dieses Thema veröffentlichte Dr. Hans *Schulthess*, Zürich einen erwähnenswerten Aufsatz in der Schweizerischen Juristen-Zeitung (30. Jahrgang, Heft 11, Seite 166-168). Er betrachtet die Verhältnisse vor und nach der helvetischen Revolution vom Jahre 1798 und setzt sich mit der heutigen Begriffsverwirrung betreffend die Partikel «von» auseinander, denn unsere heutigen Zivilstandsregister weisen nicht weniger als drei, nach ihrem Ursprung und ihrer Bedeutung gänzlich verschiedene Gattungen dieser Partikel auf. *Herkunftsbezeichnung*, Hand in Hand damit aber auch *Namensbestandteil*, dessen Weglassung einer Namensverstümmelung gleich käme, ist das «von» bei allen von Orten, Burgen und Weilern abgeleiteten Familiennamen, ganz gleichgültig, ob es sich dabei um adlige (von Erlach), bürgerliche (von Aegeri) oder bäuerliche (von Gunten, von Arx, von Bergen) Geschlechter handelt. Gleichfalls als *Namensbestandteil* hat das «von» bei allen jenen Familiennamen zu gelten, die diese Partikel einer ausländischen Nobilierung zu verdanken haben, da ausländischen Titulaturen in der Schweiz zu keinen Zeiten irgendwelche ständische Bedeutung zukam. Demgegenüber ist das «von» bei denjenigen Familiennamen, deren Träger zum Uradel oder zum späteren Herrenstande der alten Eidgenossenschaft zählten, wenigstens in *historischem* Sinne, als *Standesprädikat* aufzufassen. Dessen ungeachtet ist dem Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1903,

wonach die Partikel «von» nach unserem heutigen Recht ausnahmslos als Namensbestandteil zu gelten haben, schon deshalb voll und ganz beizustimmen, da von einem Adel als öffentlichrechtlicher Institution, in der Schweiz seit dem Jahre 1798 überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Bei alledem bleibt die Tatsache bestehen, dass die privilegierten Geschlechter unserer altschweizerischen Stadtstaaten und die sogenannten Häuptergeschlechter der Länderkantone, nachdem sie anno 1798 auf ihren «Herren» oder «Junkertitel», und auf ihr «edel und vest» verzichten mussten, es nicht für nötig fanden ihrem historischen Namen auf *diesem* Wege Zukunftsgeltung zu sichern.

A. J. G.

Neuerscheinung

Jakob Aeberhardt von Vielbringen-Kirchberg 1820-1868. Sein Leben und Wirken nach seinen Tagebüchern. Bearbeitet und ergänzt von *Werner E. Aeberhardt*. Bern, Bargezzi 1934. 45 S.

Wir machen die Kreise der Familienforschung auf diese kleine gut ausgestattete Schrift aufmerksam. Der Enkel, Herr Pfarrer Aeberhardt in Arch unternimmt es das Leben seines Grossvaters zu zeichnen, der als bernischer Forstgeometer in einer Zeit landwirtschaftlichen Umschwungs seiner engeren Heimat grosse Dienste geleistet hat und als Schüler Fellenbergs und Jünger Pestalozzis und Zeitgenosse Gotthelfs durch seine geistige Vielseitigkeit wie durch eine warme, schlichte Frömmigkeit sich auszeichnet. Den Kern der Biographie bilden Auszüge aus dessen Tagebüchern, die durch viele wertvolle Ergänzungen und genealogische und kulturgeschichtliche Notizen bereichert werden. Die Familien Müller und Kutter sowie mancher andere Berner werden in den reichen Anmerkungen mit Lebensdaten aufgeführt. Der feinsinnige und als Kenner bernischer Heimatgeschichte bekannte Herausgeber hat nicht nur einen wertvollen Beitrag zur bernischen Kulturgeschichte gegeben, sondern auch gezeigt, wie man im Rahmen einer Biographie die Familientradition und die Ergebnisse der Familienforschung verwerten kann. Wer wissen will, wie man das Wesen einer Familie ohne grosse Worte und Umschweife aufzeigen kann, der lese die ersten Seiten über Herkommen und Elternhaus.

R. O.

Der Vorstand hat die provisorischen Statuten der SFGG revidiert und legt folgende Fassung der Hauptversammlung zur Annahme vor: